



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

31. August 2017

41. Jahrgang / Nr. 33

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

182. Satzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 84 „Am Medembogen“ vom 16. August 2017

183. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven

184. Haushaltssatzung der **Gemeinde Stinstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 vom 28. Juni 2017

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

182.

SATZUNG der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 84 „Am Medembogen“ vom 16. August 2017

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 16. August 2017 den Bebauungsplan Nr. 84 „Am Medembogen“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Otterndorf, den 22. August 2017

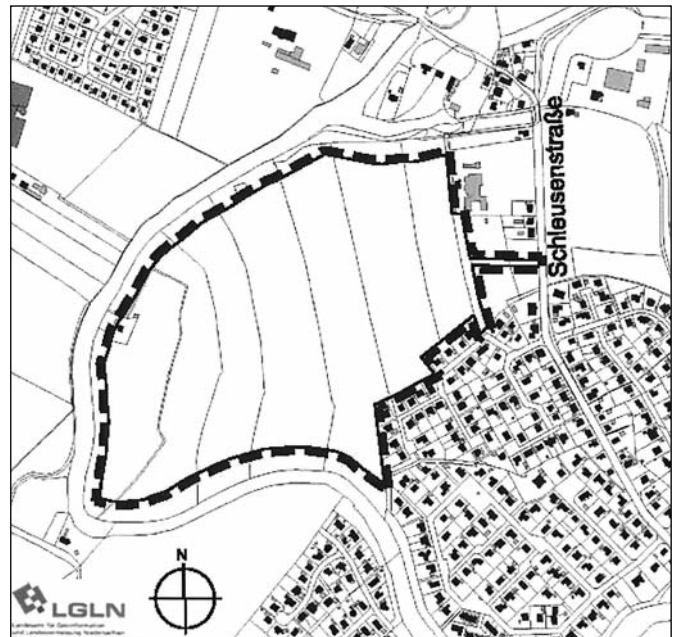
(L.S.)

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Zahrte

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Am Medembogen“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 84 „Am Medembogen“ sowie die Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Land Hadeln in Ihlienworth, Amt für Planen-Bauen-Umwelt, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 84 „Am Medembogen“ in Kraft.



Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Otterndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise und Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Otterndorf, den 22. August 2017

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Zahrte

183.

SATZUNG über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 13. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Gem. § 63 Abs. 2 NSchG legen die Schulträger für alle Schulen im Primärbereich Schulbezirke fest.

Nach der Festlegung verbindlicher Schulbezirke haben Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk diese ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sich aus dem Niedersächsischen Schulgesetz nichts anderes ergibt.

§ 2 Schulbezirke

Die Gemeinde Loxstedt legt für die in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen des Primärbereiches folgende Schulbezirke fest:

Schulbezirk 1 — Grundschule Stotel

Gebiet der Ortschaften Büttel, Dedesdorf-Eidewarden, Fleeste, Hahnenknoop, Hetthorn, Holte, Lanhausen, Maihausen, Nesse, Neuenlande, Overwarfe, Schwegen, Stotel, Ueterlande und Wiemsdorf

Schulbezirk 2 — Grundschule Loxstedt

Gebiet der Ortschaften Düring und Loxstedt (inkl. Hohewurth und Siedewurth)

Schulbezirk 3 — Grundschule Bexhövede

Gebiet der Ortschaften Bexhövede, Donnern und Stinstedt

§ 3 Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss bzw. bis zum Ablauf einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung besuchen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Loxstedt, den 13. Juni 2017

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
(L.S.) Bürgermeister

184.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Stinstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 vom 28. Juni 2017

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Stinstedt in seiner Sitzung am 28. Juni 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	610.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	614.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	494.100,00 €
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	472.500,00 €
2.3 Einzahlungen für Investitionen auf	20.800,00 €
2.4 Auszahlungen für Investitionen auf	71.900,00 €
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	22.100,00 €
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	36.500,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	537.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	580.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 22.100,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 333.300,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer besonderen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für Land- u. forstwirtsch. Betriebe (Grundsteuer A)	450 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	450 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag	370 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Stinstedt, den 28. Juni 2017

Gemeinde Stinstedt
Klaus Steffens
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Stinstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 22. August 2017 unter dem Aktenzeichen 15.2 7.5 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 4. bis 12. September 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, öffentlich aus.

Stinstedt, den 31. August 2017

Gemeinde Stinstedt
Der Bürgermeister
Steffens